

1980

Ausgegeben zu Bonn am 13. Mai 1980

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
7. 5. 80	Gesetz über den Beruf des Logopäden neu: 2124-13	529
7. 5. 80	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien 800-7	532
6. 5. 80	Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Fachkraft für Lebensmitteltechnik neu: 800-21-14-1	533
23. 4. 80	Dritte Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland 111-1	541
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	542

Gesetz über den Beruf des Logopäden

Vom 7. Mai 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt Die Erlaubnis

§ 1

Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Logopäde“ oder „Logopädin“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller

1. nach einer dreijährigen Ausbildung die staatliche Prüfung für Logopäden bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Durch eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung wird die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 2 nicht abgeschlossen war. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.

§ 4

(1) Die Ausbildung nach diesem Gesetz wird an staatlich anerkannten Schulen für Logopäden durchgeführt.

(2) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist eine abgeschlossene Realschulbildung, eine andere

gleichwertige Ausbildung oder eine nach Hauptschulabschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer sowie die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Von dem Erfordernis der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres kann in besonderen Fällen abgesehen werden.

(3) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Ferien und
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, vom Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung für Logopäden anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

§ 5

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß der Auszubildende während der Ausbildung an theoretischem und praktischem Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen hat. In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß der Auszubildende bei der Zulassung zur staatlichen Prüfung eine außerhalb der Ausbildung erworbene, bestimmten Erfordernissen entsprechende Ausbildung in Erster Hilfe nachzuweisen hat.

II. Abschnitt

Zuständigkeiten

§ 6

(1) Die Entscheidung nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 4 Abs. 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Bewerber an einer Ausbildung teilnehmen will.

(3) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

III. Abschnitt

Bußgeldvorschrift

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 oder § 8 Abs. 1 die Berufsbezeichnung „Logopäde“ oder „Logopädin“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

IV. Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 8

(1) Als Erlaubnis nach § 1 gilt eine auf Grund der in § 11 Satz 2 bezeichneten Bestimmungen erteilte staatliche Anerkennung als „Logopäde“ oder „Logopädin“.

(2) Eine Ausbildung als „Logopäde“ oder „Logopädin“, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der in § 11 Satz 2 bezeichneten Bestimmungen begonnen worden ist, wird nach diesen Bestimmungen abgeschlossen. Die Anerkennung wird in diesen Fällen ebenfalls nach den dort bezeichneten Bestimmungen erteilt.

(3) Wer eine Ausbildung als Logopäde, die der Ausbildung nach diesem Gesetz gleichwertig ist, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen oder begonnen hat und über die bestandene Prüfung ein Zeugnis besitzt, erhält auf Antrag eine Erlaubnis nach § 1, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(4) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens fünf Jahre in der Sprach- und Stimmheiltherapie tätig war, erhält beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Erlaubnis nach § 1, wenn er innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Prüfung nach diesem Gesetz ablegt.

(5) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens zehn Jahre in der Sprach- und Stimmheiltherapie tätig war, erhält beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag die Erlaubnis nach § 1.

V. Abschnitt

Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 9

Auf die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

VI. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 8 Abs. 2 etwas anderes ergibt, außer Kraft

1. die Vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Schule für Logopäden im Schulzentrum für nicht-ärztliche medizinische Berufe an der Universität Ulm

- vom 15. Februar 1979 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm S. 101),
2. die Ordnung der Ausbildung, staatlichen Prüfung und Anerkennung von Logopäden des Senators für Gesundheit und Umweltschutz Berlin vom 24. Februar 1976 (Amtsblatt für Berlin S. 500),
3. die Ordnung der Fremdenprüfung zum Erwerb des staatlichen Abschlußzeugnisses der Berufsfachschule für Logopäden vom 14. Juni 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 144),
4. die Vorschriften des Hessischen Sozialministers über die staatliche Anerkennung von Logopäden (Logopädinnen) für das Land Hessen vom 13. August 1969 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1591), zuletzt geändert durch Erlaß vom 21. September 1973 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1891),
5. der Erlaß des Niedersächsischen Sozialministers über die vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 2. März 1971 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 497),
6. die Bestimmungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Assistenten in der Sprachheilkunde (Logopäden) vom 20. Juli 1971 (Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen S. 1325),
7. der Runderlaß des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz über die Errichtung eines staatlichen Prüfungsausschusses bei der Lehranstalt für Logopädie an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz und Erlangung der Anerkennung des staatlich geprüften Logopäden in der Fassung vom 31. Dezember 1967 (Bereinigtes Ministerialblatt Rheinland-Pfalz Sp. 1408), geändert durch Runderlaß des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport vom 18. Juli 1978 (Ministerialblatt Rheinland-Pfalz S. 427),
8. der Erlaß des Ministers für Familie, Gesundheit und Sozialordnung des Saarlandes über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Logopäden vom 15. Februar 1977 (Gemeinsames Ministerialblatt Saarland S. 300) in der Neufassung vom 10. Januar 1978 (Gemeinsames Ministerialblatt Saarland S. 288).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 7. Mai 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien

Vom 7. Mai 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

2. In § 7 wird das Datum „31. März 1973“ durch das Datum „31. März 1980“ ersetzt.

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien

Das Gesetz über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Betrag von „5 Deutsche Mark“ durch den Betrag von „10 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 7. Mai 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Verordnung
über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes
Fachkraft für Lebensmitteltechnik
Vom 6. Mai 1980**

Auf Grund des § 28 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Ausnahmeregelung

Abweichend von § 28 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes dürfen Jugendliche unter achtzehn Jahren gemäß den nachfolgenden Vorschriften ausgebildet werden.

§ 2

Zweck der Entwicklung und Erprobung

Während der Ausbildung nach § 1 sollen zur Vorbereitung einer Ausbildungsordnung nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes insbesondere Ausbildungsinhalte eines neuen Ausbildungsberufes in der Lebensmittelindustrie auf die Möglichkeiten ihrer Vermittlung in den Ausbildungsbetrieben erprobt werden.

§ 3

Beteiligte Ausbildungsstätten

Die Entwicklung und Erprobung nach § 2 wird in den in der Anlage 1 aufgeführten Ausbildungsstätten von Unternehmen der Lebensmittelindustrie durchgeführt.

§ 4

Sachverständigenbeirat

Aus Vertretern der beteiligten Bundesministerien, des Bundesinstituts für Berufsbildung, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, der Lebensmittelindustrie, der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten und des Deutschen Industrie- und Handelstages ist ein Sachverständigenbeirat zur Beobachtung der Erprobung zu bilden. Dieser kann auch an der Vorbereitung einer Ausbildungsordnung nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes beteiligt werden.

§ 5

Ausbildungsdauer und Abschluß

Die Ausbildung dauert drei Jahre und führt zu dem Abschluß Fachkraft für Lebensmitteltechnik.

§ 6

Ausbildungsberufsbild

Während der Erprobung des Ausbildungsberufes sind folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln:

1. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
2. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
3. Umweltschutz,
4. Hygiene,
5. Gestalten und Planen der Arbeitsplätze,
6. Kontrollieren von Waren,
7. Durchführen von Materialdispositionen,
8. Lagern von Waren,
9. Bedienen und Pflegen von Geräten, Maschinen und Anlagen,
10. Bearbeiten von Roh- und Zusatzstoffen sowie Halbfabrikaten,
11. Steuern und Kontrollieren von Prozeßabläufen,
12. Verpacken von Waren und Einsetzen von Verpackungsmaterialien.

§ 7

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 6 sollen nach der in der Anlage 2 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 9

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 10

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 zu § 7 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens vier Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen aus den Produktionsbereichen

Nahrungsmittelherstellung,
Teigwarenherstellung,
Herstellung von Kartoffelerzeugnissen,
Obst- und Gemüseverarbeitung,
Herstellung von Fertiggerichten,
Herstellung von Speiseeis,
Herstellung von Dauermilch, Milchpräparaten,
Schmelzkäse,
Herstellung von Margarine und ähnlichen Speisefetten und
Fischverarbeitung

insbesondere in Betracht:

1. Beurteilen der Roh-, Zusatz- und Betriebsstoffe,
2. Verarbeiten der Roh- und Zusatzstoffe zu einem Produkt unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften,
3. Ausführen kleiner Wartungs- und Umstellarbeiten bei Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften,
4. Einrichten und Bedienen verschiedener zur Produktion notwendiger Maschinen unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften,
5. Erläutern von Vorgängen und Abläufen bei der Umwandlung und Herstellung von Produkten.

§ 11

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens zwölf Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen aus den in § 10 Abs. 3 genannten Produktionsbereichen insbesondere in Betracht:

1. Durchführen einer Qualitätskontrolle bei der Warenannahme,
2. Vorbereiten der Roh- und Zusatzstoffe nach unterschiedlichen Verfahren,
3. Verarbeiten der Roh- und Zusatzstoffe im Produktionsprozeß,
4. Einrichten, Bedienen und Warten unterschiedlicher Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften und der Hygieneverordnung,
5. Durchführen von Maßnahmen zur Sicherung der Qualität im Produktionsablauf.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und in den Prüfungsfächern Technologie und Wirtschafts- und Sozialkunde auch mündlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Eigenschaften einschließlich Qualitätsmerkmale sowie Verwendungsmöglichkeiten der Rohstoffe,
 - b) Abhängigkeit der Fertigungstechniken und der verwendeten Rohstoffe im Hinblick auf die rationelle Herstellung und Qualität des Endproduktes,
 - c) Einsatz von Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung rationeller Herstellungsverfahren,
 - d) einschlägige Bestimmungen des Lebensmittelrechts,
 - e) Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Hygiene,
 - f) Umweltschutz;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) fachbezogenes Anwenden der Grundrechenarten,
 - b) Mischungsrechnen,
 - c) Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen sich auf praxisbezogene Fälle beziehen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

(6) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht. Für jedes Prüfungsfach hat die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 1985 außer Kraft.

Bonn, den 6. Mai 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage 1

(zu § 3)

Verzeichnis

der Ausbildungsstätten,
die an der Erprobung des Ausbildungsberufes Fachkraft für Lebensmitteltechnik
beteiligt sind

- | | |
|--|--|
| 1. Langnese-Iglo GmbH
– Werk Großreken –
Am Bahnhof
4421 Reken | 15. Maizena GmbH
Knorr-Werke Heilbronn
Knorrstraße 1
7100 Heilbronn/Neckar |
| 2. Langnese-Iglo GmbH
– Werk Wunstorf –
Lutherweg 50
3050 Wunstorf | 16. Deutsche Hefewerke GmbH
Wandsbeker Zollstraße 59
2000 Hamburg 70 |
| 3. Langnese-Iglo GmbH
– Werk Heppenheim –
Mozartstraße 82
6148 Heppenheim | 17. Pfanni-Werke Otto Eckart KG
Grafinger Straße 6
8000 München 80 |
| 4. Dr. August Oetker – ETO
Lutterstraße 14
4800 Bielefeld 1 | 18. Jensens-Feinfood GmbH
Berliner Straße 22
2200 Elmshorn |
| 5. Schwartauer Werke GmbH
(Dr. Arendt Oetker)
Lübecker Straße 49
2407 Bad Schwartau | 19. Dr. Otto Suwelack Nachf.
Postfach 2 80
4425 Billerbeck/Westf. |
| 6. UNION Deutsche Lebensmittelwerke GmbH
– Werk Kleve –
Postfach 2060
4190 Kleve 1 | 20. Sonnen-Bassermann Werke
Sieburg & Pförtner GmbH & Co, KG
Harzstraße 10
3370 Seesen/Harz |
| 7. Kraft GmbH
Postfach 60
3032 Fallingbommel | 21. Sonnen-Bassermann Werke
Sieburg & Pförtner GmbH & Co, KG
Werk Schwetzingen
Marstallstraße 51
6830 Schwetzingen |
| 8. Adler Allgäu GmbH
Ravensburger Straße 17
7988 Wangen/Allgäu | 22. Schwaben-Nudel-Werke
B. Birkel Söhne GmbH & Co.
7056 Weinstadt-Endersbach |
| 9. Gervais-Danone AG
Postfach 83 02 03
8000 München 83 | 23. Ebbrecht-Konserven
Weserstraße 11
2350 Neumünster |
| 10. Gervais-Danone AG
Werk Ochsenfurth
Gervaisstraße 2
8703 Ochsenfurth-Großmannsdorf | 24. Carl Kühne KG
Schützenstraße 38
2000 Hamburg 50 |
| 11. NORDSEE Deutsche Hochseefischerei GmbH
Werk Fischindustrie Bremerhaven
Postfach 10 12 48
2950 Bremerhaven | 25. Carl Kühne KG
Niederdorfer Straße 50–52
4172 Straelen-Herongen |
| 12. Maggi GmbH
Julius-Bührer-Straße 8
7700 Singen/Hohentwiel | 26. Carl Kühne KG
Palingerweg 5
2400 Lübeck |
| 13. Allgäuer Alpenmilch AG
Werk Weiding
Postfach 3 40
8260 Mühldorf | 27. Erasco GmbH OHG
Geniner Straße 88–100
2400 Lübeck 1 |
| 14. Maizena GmbH
Werk Krefeld-Linn
Düsseldorfer Straße 191
4150 Krefeld-Linn | 28. Warburger Nahrungsmittelwerke
Kurt Hollbach KG
Oberer Hilgenstock
3530 Warburg |
| | 29. Theo Wellen
Nährmittelfabrik
Mevissenstraße 70
4150 Krefeld |

Anlage 2
 (zu § 7)

**Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung
 zur Fachkraft für Lebensmitteltechnik**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 6 Nr. 2)	a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften in Ge- setzen und Verordnungen nennen b) einschlägige Vorschriften der Träger der ge- setzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien nennen c) unfallverursachendes menschliches Fehlver- halten sowie berufstypische Unfallquellen und -situationen beschreiben d) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom beschreiben e) wesentliche Vorschriften über die Feuerverhü- tung und die Brandschutzeinrichtungen nen- nen f) Gefahren beim Umgang mit Gasen, giftigen, ätzenden und leicht entzündbaren Stoffen be- schreiben g) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln					
2	Umweltschutz (§ 6 Nr. 3)	a) betriebsbedingte Umweltbelastungen und Möglichkeiten ihrer Einschränkung und Vermei- dung nennen b) Reinigungs-, Desinfektions- und Schädlings- bekämpfungsmittel anwenden c) Abfallbeseitigung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen durchführen						
3	Hygiene (§ 6 Nr. 4)	a) Bedeutung der Arbeitshygiene erklären b) Arbeitsplatz sauberhalten und geeignete Ar- beitskleidung tragen c) einschlägige Hygienevorschriften nennen und anwenden d) Bedeutung des Bundesseuchengesetzes und der Hygieneverordnung in bezug auf Personen, Arbeitsplatz und Arbeitsmittel erklären und auf- sichtsführende Behörden nennen						
4	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 6 Nr. 1)	a) Standort, Struktur und Organisation des Ausbil- dungsbetriebes darstellen b) Gliederung, Aufgaben und Zusammenhänge der einzelnen Betriebsteile darstellen	X					
				X				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		c) wirtschaftliche Faktoren wie Energie- und Materialeinsatz darstellen und berücksichtigen d) Organisationsabläufe im Ausbildungsbetrieb beschreiben e) Grundlagen der betrieblichen Ordnungsmittel, insbesondere Berufsbildungsgesetz, Berufsausbildungsvertrag, Jugendarbeitsschutzgesetz und Tarifverträge nennen und erläutern f) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und ihre Förderungsmöglichkeiten nennen g) Bedeutung der Sozialversicherung erklären h) einschlägige lebensmittelrechtliche Vorschriften nennen und anwenden i) Einfluß des Marktes auf den Produktionsablauf darstellen	X		X			
			X					
			X	X				
						X		
							X	
								X
5	Gestalten und Planen der Arbeitsplätze (§ 6 Nr. 5)	a) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung der personellen, technischen und materiellen Ausstattung sowie wirtschaftlichen Faktoren vergleichen und beeinflussen b) bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes unter Berücksichtigung ergonomischer Daten mitwirken c) Art und Umfang einer Arbeitsaufgabe erkennen und in einzelne Arbeitsvorgänge gliedern d) Bedeutung des Arbeitsplatzes und des Arbeitsverhaltens im Hinblick auf den Gesamtarbeitsablauf erläutern e) Merkmale kooperativer Verhaltensweisen am Arbeitsplatz beschreiben		X		X		
				X				
						X		
			X					
6	Kontrollieren von Waren (§ 6 Nr. 6)	a) Waren annehmen und auf Menge, Gewicht, Beschaffenheit und Art der Lieferung prüfen b) betriebliche Vorschriften für die Probennahme nach Häufigkeit und Umfang erläutern c) Probennahme durchführen und der Laboruntersuchung zuführen d) Bedeutung der Qualitätskontrolle erläutern und einfache Untersuchungen durchführen			X			
						X		
						X		
								X
7	Durchführen von Materialdispositionen (§ 6 Nr. 7)	a) Materialbereitstellung durchführen b) bei der Materialausgabe mitwirken c) Materialrücknahme durchführen d) bei der Materialdisposition mitwirken		X	X	X		
							X	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
8	Lagern von Waren (§ 6 Nr. 8)	a) unterschiedliche Lagerarten, -verfahren und -einrichtungen beschreiben und einsetzen b) Einflüsse und Veränderungen bei der Lagerung erläutern und berücksichtigen c) Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigerzeugnisse entsprechend ihrem Verderblichkeitsgrad lagern d) Vorbereitungsarbeiten für die Lagerkontrolle und Inventur durchführen e) Inventur für Teilbereiche des Lagers selbstständig durchführen f) Verpackungsmaterialien den unterschiedlichen Bedingungen entsprechend lagern	X	X	X		X	X
9	Bedienen und Pflegen von Geräten, Maschinen und Anlagen (§ 6 Nr. 9)	a) Funktionen und Arbeitsweise der Maschinen und Anlagen beschreiben b) Geräte, Maschinen und Anlagen unter Verwendung ausgewählter Mittel reinigen, desinfizieren und pflegen c) Geräte und Maschinen unter Beachtung der Bedienungsanleitung und der Sicherheitsvorschriften sowie unter Berücksichtigung rationeller Energienutzung in Betrieb nehmen d) Anlagen unter Beachtung der Bedienungsanleitung und der Sicherheitsvorschriften sowie unter Berücksichtigung rationeller Energienutzung in Betrieb nehmen e) Geräte, Maschinen und Anlagen bedienen f) mitwirken bei Maßnahmen, Geräte, Maschinen und Anlagen betriebsbereit zu halten g) einfache Wartungs- und Umrüstarbeiten ausführen	X		X	X	X	X
10	Bearbeiten von Roh- und Zusatzstoffen sowie Halbfabrikaten (§ 6 Nr. 10)	a) Arten und Sorten der Roh- und Zusatzstoffe sowie der Halbfabrikate beschreiben b) Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der Roh- und Zusatzstoffe sowie der Halbfabrikate erklären c) Roh- und Zusatzstoffe sowie Halbfabrikate nach vorgegebenen Qualitätsmerkmalen beurteilen d) Roh- und Zusatzstoffe sowie Halbfabrikate bearbeiten und zur Fertigung vorbereiten e) Rezepturen und Rezeptvariationen erläutern	X	X	X	X		X
11	Steuern und Kontrollieren von Prozeßabläufen (§ 6 Nr. 11)	a) Vorschriften für Fertigungsprozesse nennen und einhalten b) Roh- und Zusatzstoffe sowie Halbfabrikate nach vorgegebener Rezeptur dosieren und einsetzen		X	X			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		c) Herstellungsverfahren, insbesondere mechanische und thermische, darstellen und anwenden d) betriebsspezifische Herstellungsverfahren darstellen und anwenden e) Prozeßabläufe kontrollieren und bei auftretenden Störungen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten f) Arbeitsvorbereitungen durchführen g) Arbeitsabläufe im eigenen Bereich koordinieren h) Informationen aufnehmen sowie betriebliche Aufzeichnungen anfertigen i) einfache Fertigungskontrollen erläutern und durchführen					X	X
				X			X	X
							X	X
								X
							X	
12	Verpacken von Waren und Einsetzen von Verpackungsmaterialien (§ 6 Nr. 12)	a) Eigenschaften der verwendeten Verpackungsmaterialien beschreiben b) Verpackungstechniken unter Berücksichtigung produktbezogener Besonderheiten anwenden c) Verpackungsmaterialien dem Einsatz entsprechend bereitstellen d) Verpackungsmaterialien in der Produktion einsetzen und bei der Fertigung kontrollieren		X		X		X
					X			

Dritte Bekanntmachung
zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland
Vom 23. April 1980

Auf Grund des Artikels 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149) wird nach landesgesetzlicher Neugliederung die Abgrenzung der Bundestagswahlkreise 222, 228 und 229 in der Fassung der Anlage zum Änderungsgesetz wie folgt neu beschrieben und bekanntgemacht:

Wahlkreis Nr.	Name	Gebiet des Wahlkreises
222	Bamberg	Kreisfreie Stadt Bamberg, Landkreis Forchheim, vom Landkreis Bamberg die Gemeinden Bischberg, Breitengüßbach, Gundelsheim, Hallstadt, Hirschaid, Kemmern, Litzendorf, Memmelsdorf, Oberhaid, Pommersfelden, Schlüsselfeld, Strullendorf, Viereth, die Verwaltungsgemeinschaften Burgebrach (= Gemeinden Burgebrach, Schönbrunn i. Steigerwald), Buttenheim (= Gemeinden Altendorf, Buttenheim), Ebrach (= Gemeinden Burgwindheim, Ebrach), Frensdorf (= Gemeinden Frensdorf, Pettstadt), Lisberg (= Gemeinden Lisberg, Priesendorf), Stegaurach (= Gemeinden Stegaurach, Walsdorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 226)
228	Erlangen	Kreisfreie Stadt Erlangen, Landkreis Nürnberger Land, vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden Adelsdorf, Baiersdorf, Bubenreuth, Eckental, Hemhofen, Heroldsberg, Höchstadt a. d. Aisch, Kalchreuth, Möhrenndorf, Röttenbach, die Verwaltungsgemeinschaften Höchstadt a. d. Aisch (= Gemeinden Gremsdorf, Lonnerstadt, Mühlhausen, Vestenbergsgreuth, Wachenroth), Uttenreuth (= Gemeinden Buckenhof, Marloffstein, Spardorf, Uttenreuth) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 229)
229	Fürth	Kreisfreie Stadt Fürth, Landkreise Fürth, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden Herzogenaurach, Weisendorf, die Verwaltungsgemeinschaften Aurachtal (= Gemeinden Aurachtal, Oberreichenbach), Heßdorf (= Gemeinden Großenseebach, Heßdorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 228)

Die erste Bekanntmachung vom 25. Oktober 1979 ist im Bundesgesetzblatt 1979 I S. 1776, die zweite Bekanntmachung vom 15. Januar 1980 im Bundesgesetzblatt 1980 I S. 80 veröffentlicht.

Bonn, den 23. April 1980

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Fröhlich

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
28. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 768/80 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2043/75 und (EWG) Nr. 149/80 über die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Geflügelfleisch und Eiern	29. 3. 80	L 85/26
27. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 779/80 des Rates zur Änderung – in bezug auf den französischen Franken – der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	29. 3. 80	L 85/45
31. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 797/80 der Kommission zur Anpassung der im voraus festgesetzten Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor	1. 4. 80	L 87/39
31. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 798/80 der Kommission über Durchführungsvorschriften für die Vorfinanzierung von Ausfuhrerstattungen und positiven Währungsausgleichsbeträgen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	1. 4. 80	L 87/42
31. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 799/80 der Kommission zur Regelung der Einzelheiten und der Voraussetzungen für die Gewährung der Prämien für die vorübergehende Aufgabe von Rebflächen sowie für den Verzicht auf Wiederbepflanzung im Weinbau für das Weinwirtschaftsjahr 1979/80	1. 4. 80	L 87/47
31. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 800/80 der Kommission zur Angabe der Grunderzeugnisse, denen die Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattung nicht zugute kommt	1. 4. 80	L 87/51
31. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 801/80 der Kommission zur Festsetzung der Mengen frischen, gekühlten oder gefrorenen Qualitätsrindfleischs, die für das zweite Vierteljahr 1980 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen	1. 4. 80	L 87/53
26. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 806/80 des Rates zur Festlegung von Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für die auf den Färöern registrierten Schiffe	1. 4. 80	L 88/1
27. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 807/80 des Rates zur Festlegung von Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge	1. 4. 80	L 88/10
27. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 808/80 des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1979/80 für Rindfleisch	1. 4. 80	L 88/19
27. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 809/80 des Rates zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1979/80 und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1961/75 und (EWG) Nr. 3066/75	1. 4. 80	L 88/20
27. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 810/80 des Rates zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für bestimmte Trockenfuttererzeugnisse für die Zeit vom 1. April bis zum 30. April 1980	1. 4. 80	L 88/21

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
27. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 811/80 des Rates über die Verringerung der Abschöpfung bei bestimmten Einfuhren von Futtergetreide nach Italien, die vor dem 1. August 1980 durchgeführt werden	1. 4. 80	L 88/23
27. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 812/80 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Juteerzeugnisse mit Ursprung in Indien	1. 4. 80	L 88/24
28. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 813/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Festsetzung in der Landwirtschaft anzuwendender neuer Umrechnungskurse für Frankreich	1. 4. 80	L 88/28
1. 4. 80	Verordnung (EWG) Nr. 818/80 der Kommission zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzen in Salzlake	2. 4. 80	L 89/5
Andere Vorschriften			
28. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 770/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Methanol (Methylalkohol) der Tarifstelle 29.04 A I mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 3. 80	L 85/29
28. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 771/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer, der Tarifnummer 74.07, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 3. 80	L 85/30
27. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 802/80 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifstelle 04.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs	1. 4. 80	L 87/54
27. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 803/80 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifnummer 19.07 des Gemeinsamen Zolltarifs	1. 4. 80	L 87/55
28. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 819/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 49 (Kennziffer 0490), mit Ursprung in Peru, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 4. 80	L 89/9
28. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 820/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Teppiche, auch konfektioniert, der Warenkategorie Nr. 59 (Kennziffer 0590), mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 4. 80	L 89/10
28. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 821/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Warenkategorie Nr. 63 (Kennziffer 0630), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 4. 80	L 89/12
28. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 822/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge, der Warenkategorie Nr. 68 (Kennziffer 0680), mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 4. 80	L 89/14
28. 3. 80	Verordnung (EWG) Nr. 823/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren daraus und Waren der Kategorie 97, der Warenkategorie Nr. 98 (Kennziffer 0980), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	2. 4. 80	L 89/16

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 – Format DIN A 4 – Umfang 324 Seiten

Die Neuauflage 1979 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979 – Format DIN A 4 – Umfang 432 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.